



Satzung des Förderverein „Ökologisches Kinderhaus e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ökologisches Kinderhaus e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 2919 eingetragen
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Kita „Ökologisches Kinderhaus“, Meußlitzer Straße in Dresden. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, insbesondere auch die pädagogisch-inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben der Kindertagesstätte durch Schaffung zusätzlicher finanzieller Mittel und durch Unterstützung und Pflege der abwechslungsreichen Angebote und Traditionen der Kindertagesstätte zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweck des Vereins fällt das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft mit dem Ziel der Förderung der Kinderhilfe zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem gemeinnützigem Zweck das Vermögen zugeführt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder nichtrechtsfähige Personengemeinschaft unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz werden.
2. Die Mitglieder sind ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem durch erhöhter Mitgliedsbeiträge und Spenden. Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme neuer Mitglieder ab, so steht dem Betroffenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.



5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Ein Mitglied kann, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsbehelfs gerichtlich angefochten werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Ziele und Rahmen der Fördermaßnahmen des Vereins
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Poststempel des Einladungsschreibens als Fristbeginn maßgeblich. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.



2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die selben Verfahrensregeln wie für eine Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechen zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vereinsmitglied geleitet.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und wird jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten.
5. Bei Einberufung der Vorstandssitzung muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden.



6. Zur Beschlussfassung des Vorstands ist es erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich auf anderem Weg mit einer Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufverfahrens ist zulässig.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich niedergelegt werden. Das Abstimmungsergebnis soll schriftlich vermerkt werden.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die nach Abschluss der Jahresrechnung die jährlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen vornehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Es besteht Unvereinbarkeit zwischen den Ämtern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Dresden am 06.02.1996 beschlossen. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte in Dresden, am 24.04.2007.